

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses  
Herrn MdL Jan Kürschner  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30  
Fax: 0431 - 57 00 50 35  
E-Mail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
Internet: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

per Mail: [sebastian.galka@landtag.ltsh.de](mailto:sebastian.galka@landtag.ltsh.de)

per E-Mail:

---

Unser Zeichen: 21.02.00 ze-st  
(bei Antwort bitte angeben)

Kiel, 24.10.2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein  
(Änderung von § 44: Beschränkung von Zuwendungen auf sich zu gesellschaftlicher Vielfalt, Antidiskriminierung und gegen Antisemitismus bekennende Empfänger)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –  
Drucksache 20/2321

Änderungsantrag der Fraktion des SSW – Drucksache 20/2347

Änderungsantrag der Fraktion der FDP – Drucksache 20/2362

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu oben genannten Gesetzentwürfen eine Stellungnahme abgeben zu können.

Als Städteverband begrüßen wir ausdrücklich eine Änderung des § 44 LHO, mit der ein Ausschluss von Zuwendungsempfängern möglich wird, die sich nicht zu gesellschaftlicher Vielfalt, Antidiskriminierung und gegen Antisemitismus bekennen. Eine solche Regelung kann dazu beitragen, dass Fördermittel und damit Steuergelder ausschließlich an Empfängerinnen und Empfänger vergeben werden, die sich positiv zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und insbesondere die einschlägigen Artikel des Grundgesetzes und der Landesverfassung für ein antirassistisches, antisemitisches und diskriminierungsfreies Miteinander unterstützen und fördern. Eine solche Regelung kann die fördermittelgebende Stelle bei der Entscheidung unterstützen und gibt weitere Rechtssicherheit menschenfeindliche, menschenverachtende und demokratiefeindliche Vorhaben abzulehnen.

In der Formulierung der Norm sollten aus unserer Sicht eindeutige Rechtsbegriffe verwendet werden, so dass schon im Wortlaut die Botschaft und Zielrichtung erkennbar ist. Daher halten wir den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (LT-Drs. 20/2321) für richtig und sinnvoll. Ein bloßer Verweis auf Grundrechte und Normen der Landesverfassung durch Aufzählung der Artikel ist aus unserer Sicht zu knapp.

Wir begrüßen insbesondere darin den Verweis auf § 3 Abs. 3 AGG in der Gesetzesbegründung, da der Diskriminierungsbegriff des AGG aufgrund der erweiterten Extension auch auf den Schutz der sexuellen Identität vorzuziehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.  
Claudia Zempel  
Dezernentin